

2428 013

106

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 741/69

B e s c h l u s s

in der Entschädigungssache

Abraham S. [REDACTED],

[REDACTED] Israel, [REDACTED]

Beklagter und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

Freistaat B a y e r n ,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,

München 22, Alamedastraße 3,

Kläger und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Graf, Maas,
von der Mühlen, Henkel und Fuchs

in der Sitzung vom 16. Februar 1971
beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen
die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des 18. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts München vom 25. April 1969
wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergericht-
lichen Kosten trägt der Beklagte.

G r ü n d e :

Die Nachprüfung des Berufungsurteils hat keinen
gesetzlichen Grund für die Zulassung der Revision (§ 219
Abs. 2 ZPO) ergeben.

Die Beschwerde des Beklagten beanstandet die Auf-
fassung des Berufungsgerichts, die Frist für die am
30. November 1967 eingereichte Klage auf Aufhebung der
gerichtlichen Vergleiche vom 18. Dezember 1957 (Freiheits-
schaden) und 26. März 1963 (Gesundheitsschaden) sei ge-
wahrt, weil das klagende Land das Ergebnis der in Ver-
fahren des Landgerichts München 30 HK 2289/65 (Klage auf
Kapitalentschädigung für Berufsschaden) auf den Antrag
des Klägers mit Beweisbeschluss vom 14. Juni 1967 angeord-
neten Beweisaufnahme (Vernehmung der Zeugin T. [REDACTED]).

Einstellung einer Auskunft des Internationalen Such-
dienstes) habe abwarten dürfen. Sie meint, entsprechend
den Grundsätzen für den Ablauf der Verjährungsfrist bei
unvollstehen Handlungen sei eine Klagerhebung mit einiger-
maßen späterer Erfolgsmöglichkeit spätestens am 17. März 1967
möglich gewesen, als das beklagte Land die Ansprüche
für Berufssachen nach § 7 Abs. 1 ZMG vorgelegt habe.

Die Entscheidung des Berufungsgerichts entspricht
den in der Rechtsprechung des Bundesgerichtschofs ent-
wickelten Grundsätzen über den Beginn der Verjährungsfrist
des § 203 Abs. 2 ZMG (März 1968, 139 Nr. 35 mit weiteren
Nachweisen), die für § 213 Abs. 3 ZMG entsprechend gel-
ten. Die Kenntnis vom Entstehungsgrund besteht, wenn die
die Entscheidung rechtfertigenden Tatsachen und Umstände
sicher und soweit bekannt sind, daß die Behörde in der
Lage ist zu entscheiden, ob als die Aufhebungsanträge er-
hoben will. In welchem Zeitpunkt die Entscheidungsbeförde
in Bezug der von ihr, dem Entscheidungsgesicht oder einer
anderen Stelle außerhalb des Entscheidungsverfahrens an-
gestellten Ermittlungen diese Kenntnis erlangt hat, rich-
tet sich nach den besonderen Umständen des Einzelfalles.
Rechtsgrundsätzlich läßt sich dann nichts sagen.

Hier ist das Landgericht in dem Verfahren, das die
Ansprüche auf Entscheidung des Berufsschieds zum Gegen-
stand hatte, von Amts wegen der Frage nachgegangen, wo
sich der Beklagte während des zweiten Weltkrieges aufge-
halten hatte. Im Verlaufe des Verfahrens stützte das be-
klagte Land den Antrag auf Klagerhebung auch auf Veran-
dung nach § 7 Abs. 1 ZMG, ohne dies zuvor ausdrücklich
und dem beklagten Gegenbeile nur Stellungnahme zu geben.
Dieser besteht - unter Vorlage eindeutlicher Versicherungs-
gen und sonstiger Urkunden - mit Nachdruck einen Rußland-

aufenthalt und verlangte weitere Ermittlungen, insbesondere über seine Behauptung, er habe sich schon am 3. Oktober 1945 in München angemeldet. Wenn das Berufungsgericht dem Ergebnis der daraufhin vom Landgericht angeordneten weiteren Beweiserhebung Bedeutung für die sichere Kenntnis der Entschädigungsbehörde vom Entziehungsgrund beigemessen hat, so ist das unter den gegebenen Umständen aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Die Beschwerde bringt dagegen vor, der Zeitpunkt des Zuzugs nach München sei für die Feststellung des Auslandsaufenthalts statt des behaupteten Freiheitschadens völlig bedeutungslos gewesen. Damit greift sie in unzulässiger Weise die tatrichterliche Überzeugungsbildung an. Auch setzt sich der Beklagte mit seinem eigenen früheren Verhalten in Widerspruch, wenn er dem beklagten Land entgegenhält, es habe die eine Entziehung rechtfertigenden Tatsachen schon sicher gekannt. Denn er selbst hatte sich mit der Behauptung, diese sichere Überzeugung sei unrichtig, und mit entsprechenden Beweisenträgen um deren Widerlegung in dem anhängig gewesenen gerichtlichen Verfahren bemüht. Die Feststellungen des Berufungsgerichts geben keinen Anhalt für die Annahme, daß die vom Beklagten damals benannten Beweismittel hierzu völlig ungeeignet gewesen sind.

106

Da die Beweiserhebung frühestens mit der Vernehmung der Zeugin T [REDACTED] am 3. Juli 1967 abgeschlossen war, ist die Klagfrist des § 213 Abs. 3 BRG gewahrt.

Die Beschwerde ist unbegründet und wird zurückgewiesen.

Graf

Henkel